



Jugendhilfeausschuss

Rösrath, 29.05.2024

**Einladung**  
**zur 19. Sitzung des**  
**Jugendhilfeausschusses**  
**in der 17. Wahlperiode**  
**am Donnerstag, 13.06.2024, 18:00 Uhr**  
**im Bürgerforum Bergischer Hof, Bürgersaal, 2. OG, Rathausplatz, 51503 Rösrath**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Nummer</b>
1.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.02.2024 und 18.04.2024	
2.	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse	
3.	Bericht der AG § 78 SGB VIII -mündlicher Bericht-	
4.	Zuschuss zu § 48 Abs. 1 KiBiz – Flexibilisierung der Betreuungszeiten	B79/2024-1
5.	Kriminalitätsstatistik -mündlicher Bericht-	
6.	Anfragen und Mitteilungen	

**Nichtöffentlicher Teil**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Nummer</b>
7.	Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 22.02.2024 und 18.04.2024	
8.	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse	
9.	Aktueller Sachstandsbericht des Jugendamtes der Stadt Rösrath -mündlicher Bericht-	
10.	Anfragen und Mitteilungen	

Veronika Rilke-Haerst  
Vorsitzende  
beglaubigt



## Beschlussvorlage

**Kennung:** öffentlich  
**Drucksachenummer:** B79/2024-1  
**Aktenzeichen:** Kinderbetreuung - MM  
**Fachbereich:** FB 8 - Jugend  
**Datum:** 12.04.2024

### Beratungsfolge

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>
Jugendhilfeausschuss	13.06.2024
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2024
Stadtrat	24.06.2024

### Betreff:

**Zuschuss zu § 48 Abs. 1 KiBiz – Flexibilisierung der Betreuungszeiten**

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Landesförderung für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2023/2024 und 2024/2025 soll in Anspruch genommen werden.
2. Die Förderung für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten wird in den Kita-Jahren 2023/2024 und 2024/2025 nach der beigefügten Richtlinie des RBK berechnet und auf Antrag den Trägern ausgezahlt.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer eigenen Richtlinie zur Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz.

### Erläuterungen:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 01.08.2020 in der neuen Fassung stellt das Land gemäß § 48 KiBiz dem Jugendamt einen pauschalisierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung aufgenommen werden.

Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in Kindertageseinrichtungen, wie

- Öffnungszeiten, die über eine Öffnungszeit von 47 Stunden hinausgehen (die maximale Betreuungszeit von 45 Stunden pro Kind soll dabei jedoch nicht überschritten werden),
- Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen,

- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder Notfallangebote,
- bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmeweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote,
- Ergänzende Kindertagepflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz.

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde vom Land per Schlüsselzuweisung ein Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten i.H.v. 133.256,48 € gewährt. Dieser Betrag ist gemäß § 48 Abs. 3 KiBiz vom Jugendamt um 25 % zu erhöhen. Für Rösrath bedeutet dies einen Zuschuss i.H.v. 33.314,12 €. Somit stehen insgesamt 166.570,60 € für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten nach §48 KiBiz zur Verfügung.

Der Zuschuss für das Kita-Jahr 2024/2025 wird nach Auskunft des Landschaftsverbandes 146.115,73 Euro betragen. Die Landesmittel müssten mit 25 % von Seiten der Stadt (36.528,93 Euro) auf maximal 182.644,66 Euro erhöht werden.

Der Zuschuss ist von der Stadt Rösrath nach selbst festgelegten Kriterien anteilig zu verteilen. Anzumerken ist, dass zu den erweiterten Betreuungszeiten keine Feiern und Feste gezahlt werden können.

Da dem Jugendamt für das Kita-Jahr 2023/2024 aktuell zwei Anträge durch Kindertagesstätten vorliegen (Kita Purzelbaum und Kita Villa Löwenzahn), ist über diese zu entscheiden.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2024 wurde der Tagesordnungspunkt „Zuschuss zu § 48 Abs. 1 KiBiz – Flexibilisierung der Betreuungszeiten“ in die Planungsgruppe Kita verwiesen.

Am 04.04.2024 tagte die Planungsgruppe Kita in einer Sondersitzung. Die Richtlinien mehrerer Kommunen wurden dargestellt und verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass diese keine einheitliche Förderung durch die Kommunen erhielten. Die Unterscheidungen stellten sich beim Wert der Fachleistungsstunde, in der Anzahl der anerkennungsfähigen Arbeitsstunden eines Tages und der Anzahl der zu fördernden Arbeitswochen dar.

Die Planungsgruppe empfiehlt, für die Kita-Jahre 2023/2024 und 2024/2025 die Richtlinien der Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises analog auf die Angebote der Rösrather Träger anzuwenden. Die Richtlinie der Kreisverwaltung ist der Vorlage beigelegt.

Der Maximalbetrag der Förderung pro Flexibilisierungsangebot und Kindertageseinrichtung war im Kita-Jahr 2022/2023 auf 24.000 Euro festgelegt und steigt gemäß der anzuwendenden Richtlinie in Höhe der Fortschreibungsrate im Kita-Jahr 2023/2024 auf 24.830,40 Euro (3,46 %) und im Kita-Jahr 2024/2025 auf 27.226,53 Euro (9,65 %).

Eine Förderung über den Maximalbetrag hinaus ist möglich, sofern mindestens zwei Flexibilisierungsangebote in der Einrichtung angeboten werden und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für das Kita-Jahr 2025/2026 soll in Zusammenarbeit der Träger und der Verwaltung eine eigene Richtlinie für Rösrath erarbeitet werden.

Die vorliegenden Anträge für das Kita-Jahr 203/2024 werden nach jetzigem Stand folgende Auswirkungen haben:

	Anzahl Gruppen	Öffnungszeiten über 47 Stunden/Woche	Förderung	Schließ tage	Förderung	Förderung gesamt	Anteil Stadt
Kita Purzelbaum	4	1,75 h	24.830,40€	15	24.830,40€	49.660,80€	12.415,20€
Kita Löwenzahn	3	0,5 h	7.728,60€	15	22.131,90€	29.267,60€	7.465,13€

Das Antragsverfahren für das Kita-Jahr 2024/2025 ist noch nicht abgeschlossen.

Im Auftrag

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin

Yvonne Zieren  
Jugendamtsleitung

**Anlage(n):**

Anlage – Richtlinie zur Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen  ja  nein

Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt  ja  nein

Betroffene Haushaltsjahre

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von bis zu 35.000 €  einmalig  jährlich

**Auswirkungen für den Klimaschutz**

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine  positiv  negativ  nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt  Kleinklima  Fauna u. Flora  Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine  positiv  negativ  nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

## Richtlinie zur Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

### Vorbemerkung

Mit der Neufassung des KiBiz zum 01.08.2020 wurde vorgesehen, die Betreuungszeiten von Angeboten der Tagesbetreuung von Kindern gemäß § 48 KiBiz noch flexibler zu gestalten. Dafür erhalten alle Jugendämter in NRW pauschal Zuschussmittel, um flexible Angebote, die den Bedarfen der Eltern Rechnung tragen und zugleich kindgerecht und familienunterstützend gestaltet sind, zu entwickeln. Der Jugendhilfeausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit der Thematik einer kommunen- und bedarfsgerechten Flexibilisierung der Betreuungszeiten befasst. Die Verwaltung des Jugendamtes wurde beauftragt, neben den im Gesetz allgemein benannten Bedarfen, die konkreten Bedarfe vor Ort zu ermitteln und ein fundiertes Fördersystem zu entwickeln.

Die nachfolgenden Richtlinien ermöglichen es, dass die Förderung für die Kindertageseinrichtungen weniger pauschaliert als bisher erfolgt und die tatsächlichen Zusatzaufwendungen der Einrichtung und der Fachkräfte besser berücksichtigt werden.

### 1. Ziele und Inhalte

Gemäß § 48 KiBiz ergeben sich folgende Ziele: „Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in **Kindertageseinrichtungen**, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in **Kindertageseinrichtungen** an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr (mind. 30 Minuten täglich),
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für **Kindertageseinrichtungen**, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz.“

### 2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in Burscheid, Kürten und Odenthal.

### 3. Zielgruppe

Gefördert werden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Burscheid, Kürten und Odenthal.

### 4. Zuschusshöhe für Angebote in Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Zuschusshöhe wird anhand eines Pauschalbetrages unter Berücksichtigung des Umfangs des Flexibilisierungsangebotes ermittelt. Berechnungsbeispiele sind der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

- (2) Bei den unter 1, Punkt 1, 2, 3, 5 genannten Angeboten in Kindertageseinrichtungen wird ein Fördersatz in Höhe von 113,18 € pro Gruppe pro förderfähiger Stunde berücksichtigt. Es werden grundsätzlich 44 Betreuungswochen pro Kindergartenjahr berücksichtigt.
- (3) Bei dem unter 1, Punkt 4 genannten Angebot in Kindertageseinrichtungen wird eine Tagespauschale pro Schließtag unterhalb von 22 Schließtagen (Durchschnitt der Schließtage aller Kindertageseinrichtungen der Kindergartenjahre 2017/2018 bis 2021/2022) berücksichtigt. Die Tagespauschale beträgt 1.018,62 € pro Gruppe (113,18 € pro Gruppe und Stunde für neun förderfähige Stunden).
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gibt an, für wie viele Gruppen das Angebot nach Abs. 2 und 3 vorgehalten wird. Maßgeblich ist hierbei nicht die Anzahl der anwesenden Kinder, sondern, dass ausreichend Personal für die angegebene Gruppenzahl anwesend ist. Zur Bestimmung des erforderlichen Personals sind die Maßgaben des KiBiz zugrunde zu legen. Zudem ist darzustellen, wie der Bedarf und somit die Gruppenanzahl ermittelt wurde.
- (5) Die unter Absatz 2 und 3 genannten Fördersätze erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 48 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 37 KiBiz.
- (6) Der Zuschuss bezieht sich auf das gesamte Kindergartenjahr. Sollten Angebote nicht zu Beginn des Kindergartenjahres etabliert oder im Verlauf des Kindergartenjahres beendet werden, erfolgt eine anteilmäßige Reduzierung.
- (7) Der Maximalbetrag der Förderung beträgt pro Flexibilisierungsangebot und Kindertageseinrichtung 24.000 €. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 erhöht sich dieser Betrag entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 48 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 37 KiBiz.
- (8) Eine Förderung über den Maximalbetrag hinaus ist möglich, sofern mindestens zwei Flexibilisierungsangebote in der Einrichtung angeboten werden und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **5. Zuschusshöhe für Angebote in der Kindertagespflege**

- (1) Bei dem unter 1, Punkt 3 genannten Angebot in der Kindertagespflege wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.000 € pro Kindertagespflegeperson berücksichtigt.
- (2) Bei dem unter 1, Punkt 5 genannten Angebot in der Kindertagespflege wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.000 € pro Kindertagespflegeperson berücksichtigt. Wenn durch eine Kindertagespflegeperson ein Angebot konzipiert wird, das in besonderer Weise die Bedarfe der Familien berücksichtigt und sie darstellt, dass eine höhere Förderung erforderlich ist, kann ein entsprechender Zuschuss berücksichtigt werden. Das Angebot ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.
- (3) Bei dem unter 1, Punkt 6 genannten Angebot in der Kindertagespflege wird ein Betrag in Höhe von 4.416,96 € pro betreutes Kind im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt. Voraussetzung ist, dass eine Förderung der ergänzenden Kindertagespflege gemäß der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.

- (4) Die unter Absatz 1 bis 3 genannten Fördersätze erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 48 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 37 KiBiz.
- (5) Der Zuschuss bezieht sich auf das gesamte Kindergartenjahr. Sollten Angebote nicht zu Beginn des Kindergartenjahres etabliert oder im Verlauf des Kindergartenjahres beendet werden, erfolgt eine anteilmäßige Reduzierung.
- (6) Die Förderung nach den Absätzen 1 und 2 ist grundsätzlich auf ein Angebot begrenzt. Die Förderung weiterer Flexibilisierungsangebote der Kindertagespflegeperson gemäß der Absätze 1 und 2 ist nur möglich, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **6. Antragsstellung**

- (1) Anträge sind jährlich zu stellen und sollen bis zum 01.03. vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres im Amt für Familie und Jugend eingegangen sein. Für das Kindergartenjahr 2022/2023 gilt eine abweichende Antragsfrist.
- (2) Es ist der Antragsvordruck des Amtes für Familie und Jugend zu nutzen.
- (3) Sollte die insgesamt beantragte Fördersumme die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, werden u.a. folgende Entscheidungskriterien zur Aufnahme in die Jugendhilfeplanung herangezogen:
  - a. Örtliche Bedarfe
  - b. Eingang des Antrags
  - c. Anzahl der Kinder und Familien, die von dem Angebot der Flexibilisierung erreicht werden

## **7. Gesamtfördersumme**

- (1) Für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familie und Jugend des Rheinisch-Bergischen Kreises stehen für das Kindergartenjahr 2022/2023 insgesamt 296.000 € zur Verfügung.
- (2) Für die Folgejahre erhöht sich die Gesamtfördersumme entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 48 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 37 KiBiz.

## **8. Fördergegenstand**

Fördergegenstand sind alle unter „Ziel und Inhalte“ aufgeführten Angebote. Maßgebend für die Bewilligung des Zuschusses ist die Bedarfsbegründung und Umsetzung. Eine Darstellung des Angebots ist nach außen an die Elternschaft offen zu kommunizieren (z.B. Anpassung der Öffnungszeiten in LITTLE BIRD). Die unter 1, Punkt 1, 2 und 4 aufgeführten Angebote sind gemäß der gesetzlichen Grundlage ausschließlich für Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

## **9. Weitere Voraussetzungen**

- (1) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.
- (2) Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von

Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

- (3) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

### **10. Verwendungsnachweis**

Es ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erstellen.

### **11. Förderzeitraum**

Die Aufnahme in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten erfolgt für ein Kindergartenjahr. Folgeanträge sind entsprechend Ziffer 6 zu stellen.

### **12. Bewilligung und Auszahlung**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet auf Basis dieser Richtlinie über die Aufnahme in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten im August und Februar. Abweichend hiervon erfolgt die Auszahlung der ersten Rate für das Kindergartenjahr 2022/2023 nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses. Bei Anträgen, die verspätet gestellt werden, erfolgt die Auszahlung der ersten Rate in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Auszahlung der Förderung für ein unter 1, Punkt 6 genanntes Angebot in der Kindertagespflege zeitgleich mit der Auszahlung des Tagespflegeentgeltes.

### **13. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.



**Anlage zur Richtlinie zur Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz****Berechnungsbeispiele für Kindertageseinrichtungen****1. Öffnungszeiten in Kitas, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen**

<b>Bsp.: Öffnungszeiten von 49 Stunden</b>		
Förderfähige Stunden	88	(2 Std. pro Woche * 44 Wochen)
Gruppen	3	(Anzahl der Gruppen, für die ausreichend Personal vorgehalten wird)
Fördersatz	113,18 €	pro Gruppe pro Stunde
Zuschuss	29.880,24 €	(Förderfähige Stunden x Gruppen x Fördersatz)
Höchstsatz	24.000,00 €	
<b>Bewilligung</b>	<b>24.000,00 €</b>	(Sofern der berechnete Zuschuss höher als 24.000 € ist, ist der Höchstsatz einzutragen)

**2. Öffnungszeiten in Kitas an Wochenend- und Feiertagen**

<b>Bsp.: 3 x Samstag 07:30 bis 16:30 Uhr</b>		
Förderfähige Stunden	27	(9 Std. an 3 Tagen)
Gruppen	3	(Anzahl der Gruppen, für die ausreichend Personal vorgehalten wird)
Fördersatz	113,18 €	pro Gruppe pro Stunde
Zuschuss	9.167,80 €	(Förderfähige Stunden x Gruppen x Fördersatz)
Höchstsatz	24.000,00 €	
<b>Bewilligung</b>	<b>9.167,80 €</b>	(Sofern der berechnete Zuschuss höher als 24.000 € ist, ist der Höchstsatz einzutragen)

**3. Öffnungszeiten in Kitas nach 17:00 Uhr und vor 07:00 Uhr**

Bsp.: Mo.-Do.: 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr; Fr.: 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr (= 45,25 Stunden)		
Förderfähige Stunden	55	(1,25 Std. pro Woche * 44 Wochen)
Gruppen	3	(Anzahl der Gruppen, für die ausreichend Personal vorgehalten wird)
Fördersatz	113,18 €	pro Gruppe pro Stunde
Zuschuss	18.675,15 €	(Förderfähige Stunden x Gruppen x Fördersatz)
Höchstsatz	24.000,00 €	
<b>Bewilligung</b>	<b>18.675,15 €</b>	(Sofern der berechnete Zuschuss höher als 24.000 € ist, ist der Höchstsatz einzutragen)

2. Bsp.: Mo.-Fr.: 06:00 Uhr bis 16:00; (= 50 Stunden)		
Förderfähige Stunden	220	(5 Std. pro Woche * 44 Wochen)
Gruppen	3	(Anzahl der Gruppen, für die ausreichend Personal vorgehalten wird)
Fördersatz	113,18 €	pro Gruppe pro Stunde
Zuschuss	74.700,61 €	(Förderfähige Stunden x Gruppen x Fördersatz)
Zzgl.	44.820,36 €	Aufgrund von ÖZ über 47 Std. pro Woche
Höchstsatz	24.000,00 €	
<b>Bewilligung</b>	<b>24.000,00 €</b>	(Sofern der berechnete Zuschuss höher als 24.000 € ist, ist der Höchstsatz einzutragen)

**4. Kitas, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen –Tagespauschale pro Schließtag unterhalb des Durchschnitts der letzten 5 Jahre (22 Schließtage), sofern die Grenze von 15 erreicht wird**

Bsp.: 15 Schließtage = 7 Tagespauschalen		
Anzahl Schließtage	15	(geplante Anzahl der Schließtage im Kindergartenjahr 2022/2023)
Förderfähige Stunden	63	1. (22 Schließtage abzgl. 15 geplante Schließtage = 7 Tagespauschalen) 2. (7 Tagespauschalen x 9 Std.)
Gruppen	3	(Anzahl der Gruppen, für die ausreichend Personal vorgehalten wird)
Fördersatz	113,18 €	pro Gruppe pro Stunde
Zuschuss	21.391,54 €	(Förderfähige Stunden x Gruppen x Fördersatz)
Höchstsatz	24.000,00 €	
<b>Bewilligung</b>	<b>21.391,54 €</b>	(Sofern der berechnete Zuschuss höher als 24.000 € ist, ist der Höchstsatz einzutragen)

Bsp.: 8 Schließtage = 14 Tagespauschalen		
Anzahl Schließtag	8	(geplante Anzahl der Schließtage im Kindergartenjahr 2022/2023)
Förderfähige Stunden	126	1. (22 Schließtage abzgl. 8 geplante Schließtage = 14 Tagespauschalen) 2. (14 Tagespauschalen x 9 Std.)
Gruppen	4	(Anzahl der Gruppen, für die ausreichend Personal vorgehalten wird)
Fördersatz	113,18 €	pro Gruppe pro Stunde
Zuschuss	57.042,72 €	(Förderfähige Stunden x Gruppen x Fördersatz)
Höchstsatz	24.000,00 €	
<b>Bewilligung</b>	<b>24.000,00 €</b>	(Sofern der berechnete Zuschuss höher als 24.000 € ist, ist der Höchstsatz einzutragen)

**5. Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote**

<b>Individuelle Berechnung und Begründung erforderlich</b>
Berechnung entsprechend Stundenpauschale
Begründung, worin das Angebot besteht und wie die zusätzlichen Stunden berechnet wurden
<u>Nicht förderfähig</u> : kurzfristige Erhöhung von Stundenumfängen, da diese über die Kindpauschalen gefördert werden